

# Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein (Verband) führt den Namen „Betriebssport-Kreisverband Bonn/Rhein Sieg e.V. (BKV). Er ist die Vereinigung der Betriebssportvereine und Sportgemeinschaften (Vereine) in der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis (Verbandsgebiet). Der BKV hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (2) Der BKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Betriebssport als Freizeit- und Breitensport auf freiwilliger Grundlage in seinem Verbandsgebiet. Er vertritt die Interessen des Betriebssports gegenüber Behörden und Verbänden. Er ist Mitglied des Betriebssportverbandes Mittelrhein e.V. und des Westdeutschen Betriebssportverbandes e.V.
- (3) Der BKV ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des BKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BKV können alle Betriebssportvereine aus dem Verbandsgebiet werden; es können auch sonstige Vereine Mitglied werden, wenn sie Freizeit- und Breitensport im Sinne des Betriebsports betreiben.

- (2) Natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies im Interesse des BKV liegt. Eine Ehrenmitgliedschaft wird nach Maßgabe der Ehrungsordnung begründet. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben als solche kein Stimmrecht.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereins ist ein an das Präsidium zu richtender schriftlicher Antrag, in dem der Verein die Satzung und Ordnungen des BKV anerkennt. Dem Antrag muss die Satzung des Vereins beigelegt sein; die Vereinssatzung muss die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums; die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Auflösung und schriftliche Mitteilung an das Präsidium unter Vorlage des Auflösungsbeschlusses. Die Auflösungsmitteilung hat keine Rückwirkung auf Verpflichtungen gegenüber dem BKV. Ist der schriftlichen Auflösungsmitteilung kein Auflösungsbeschluss beigelegt, beginnt die rechtliche Wirkung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auflösungsmitteilung beim BKV eingegangen ist.
  - b) Durch Austritt; dieser kann nur unter Einhaltung einer Frist bis zum 15. Dezember zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden; die Austrittserklärung sollte eine Begründung des Austritts enthalten.
  - c) Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder gegen die Interessen des BKV, seine Satzung oder seine Ordnungen grob verstoßen hat.  
Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann nach Maßgabe der Rechtsordnung bei der Spruchkammer Einspruch eingelegt werden.

### § 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung, sowie Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die die Organe des BKV erlassen, sind für alle angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den folgenden Ordnungen und Richtlinien zusammengefasst:
  - a) Rechtsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Ehrungsordnung
  - e) Sportordnung
  - f) Spielordnungen
  - g) Richtlinien für die Vergabe von Sportstätten
  - h) Richtlinien für die Erteilung von Spielerpässen
- (3) Zuständig für die Beschlussfassung über die Ordnungen und Richtlinien nach Absatz (2) sind folgende Organe:
  - zu a) Verbandstag
  - zu b) Verbandstag/ Verbandsbeirat
  - zu c) Verbandstag/ Verbandsbeirat; Anlage zu c) Präsidium
  - zu d) Verbandstag/ Verbandsbeirat
  - zu e) Verbandstag/ Verbandsbeirat
  - zu f) Spartenversammlung
  - zu g) Präsidium
  - zu h) Präsidium
- (4) Die Verbandszeitschrift SPORT IM BETRIEB (SIB) des Westdeutschen Betriebssportverbandes und seiner Landes- und Kreisverbände ist amtliches Organ des BKV.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden vom Verbandstag festgesetzt. Die Festsetzung der Beiträge und Abgaben durch die übergeordneten Verbände wird unmittelbar wirksam.
- (2) Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar für das laufende Jahr fällig. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben evtl. Zahlungsverpflichtungen bestehen.
- (3) Tritt ein Verein nach dem 30. Juni dem BKV bei, so ermäßigt sich der auf den BKV entfallende Beitragsanteil des Jahresbeitrages um

ein Drittel. Für nach dem 30. Juni gemeldete Mitglieder eines Vereins gilt dasselbe.

### **§ 5 Geldbußen, Gebühren**

- (1) Finanzordnung und Spielordnungen können Geldbußen vorsehen, die durch bestimmtes Handeln oder Unterlassen ausgelöst werden.
- (2) Die Spruchkammer kann Geldbußen aussprechen, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht ausreichen.
- (3) Finanzordnung und Spielordnungen können Meldegebühren, Passgebühren und Protestgebühren vorsehen. Meldegebühren werden in den Ausschreibungen bekannt gegeben.
- (4) Die Kosten des Verfahrens vor der Spruchkammer werden in der Finanzordnung bestimmt.

### **§ 6 Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind:

- a) der Verbandstag
- b) die Spartenversammlung
- c) das Präsidium
- d) das Erweiterte Präsidium
- e) die Sportausschüsse
- f) der Verbandsbeirat
- g) die Spruchkammer

### **§ 7 Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums
  - b) die Entgegennahme des Erfahrungsberichtes der Spruchkammer
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes, die Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
  - d) die Entlastung des Präsidiums

- e) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und der Spruchkammer
  - f) die Wahl der Vereine, die ein Mitglied in den Verbandsbeirat entsenden
  - g) die Wahl der Kassenprüfer
  - h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäß § 4 Absatz (1), Satz 1
  - i) die Beschlussfassung über die Satzung, die Rechtsordnung, die Finanzordnung, die Geschäftsordnung, die Ehrungsordnung und die Sportordnung
  - j) die Auflösung des BKV
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen
- a) alle drei Jahre jeweils im ersten Halbjahr
  - b) wenn das Präsidium es beschließt
  - c) wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen; dem Antrag ist ohne Verzug zu entsprechen.
- (3) Der Verbandstag nach Absatz (2) Buchstabe a) wird drei Monate vor dem geplanten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich angekündigt; gleichzeitig erfolgt die Aufforderung zur Abgabe einer Delegiertenmeldung, die bei der Verbandsgeschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstermin vorliegen muss.
- (4) Die Einladung – einschließlich der Tagungsunterlagen – muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
- (5) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des BKV bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Wird eine schriftliche/geheime Abstimmung von einem der Tagungsteilnehmer beantragt, ist die Zustimmung von mindestens 25 % der vertretenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Vereine haben für

1-50 Mitglieder drei Stimmen

51-75 Mitglieder vier Stimmen

76-100 Mitglieder fünf Stimmen

und für je weitere 100 Mitglieder eine Stimme; die Höchststimmenzahl ist auf 15 Stimmen begrenzt.

Das Stimmrecht kann nur durch ein Mitglied des Vereins geschlossen ausgeübt werden; die Stimmen eines Vereins können nicht auf verschiedene Personen aufgeteilt werden.

(7) Die Bemessung der Stimmen richtet sich nach der Bestandsmeldung des Vorjahres, bei neuen Vereinen nach der ersten Bestandsmeldung.

(8) Der Präsident führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Präsidiums fertigt eine Verbandstagesniederschrift, die der Vorsitzführende gegenzeichnet.

(9) Die Beschlüsse des Verbandstages sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 8 Spartenversammlung**

(1) Die Sportausschüsse führen mindestens einmal jährlich, in der Regel im zweiten Halbjahr, eine Spartenversammlung durch.

(2) Die Spartenversammlung ist zuständig für

- a) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Sportausschusses
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sportausschusses
- c) Festlegung der Amtszeit der Mitglieder des Sportausschusses
- d) die Entgegennahme des Sportberichtes des Sportausschusses
- e) die Entlastung des Sportausschusses
- f) die Beschlussfassung über die Spielordnung und eine evtl. Schiedsrichterordnung und
- g) die Beratung des Sportausschusses bei der Durchführung und Planung des Spielbetriebes.

(3) Zur Spartenversammlung sind alle Vereine einzuladen, die für die

Sportart gemeldet haben (Bestandserhebung). Jeder Verein hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur durch ein Mitglied des Vereins ausgeübt werden.

- (4) Die Spartenversammlung wird vom Vorsitzenden des Sportausschusses unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
- (5) Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorsitzende des Sportausschusses führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Sportausschusses fertigt eine Sitzungsniederschrift, die vom Vorsitzführenden gegengezeichnet wird.
- (7) Die Beschlüsse der Spartenversammlung sind den Vereinen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## § 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- |    |      |   |
|----|------|---|
| a) | dem  | Präsidenten                             |
| b) | dem  | Vizepräsidenten                         |
| c) | dem  | Geschäftsführer                         |
| d) | dem  | Schriftführer                           |
| e) | dem  | Schatzmeister                           |
| f) | zwei | Sportwarten                             |
| g) | dem  | Pressesprecher                          |
| h) | dem  | Beauftragten für den Rhein-Sieg-Kreis * |

Präsidiumsmitglieder zu b) bis d) können im Bedarfsfall gleichzeitig in ein Amt zu e) bis g) gewählt werden.

Das Präsidium bestimmt in der Anlage zur Geschäftsordnung, welches Präsidiumsmitglied im Bedarfsfall die Interessen der Jugend vertritt.

\* Einfügung vorbehaltlich Beschluss des Verbandstages 2008

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder nach Absatz (1) Buchstaben a) bis e). Es handeln jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam; ausgenommen sind Handlungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung gemäß Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Präsidiums verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

Vor Beendigung der Amtszeit ausscheidende Präsidiumsmitglieder können in einer Ergänzungswahl durch den Verbandsbeirat ersetzt werden; jedoch nicht mehr als 50 %.

- (4) Durch Beschluss des Präsidiums wird die Geschäftsordnung durch eine Anlage ergänzt, in der Vertretung und andere wichtige Geschäftsordnungsregeln für die Arbeit des Präsidiums enthalten sind.
- (5) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte. Es entscheidet in allen Fragen, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Ein Mitglied des Präsidiums fertigt eine Sitzungsniederschrift, die der Vorsitzführende gegenzeichnet.

### **§ 10 Erweitertes Präsidium**

- (1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Sportausschüsse und dem Vorsitzenden der Spruchkammer oder deren Vertreter.
- (2) Das Erweiterte Präsidium entscheidet in allen Fragen des Sportbetriebes, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (3) Eine Sitzung des Erweiterten Präsidiums sollte einmal pro Kalenderjahr einberufen werden.

- (4) Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Präsidiums fertigt eine Niederschrift, die der Vorsitzführende gegenzeichnet. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.

### **§ 11 Sportausschüsse**

- (1) Für jede innerhalb des BKV betriebene Sportart wird nach Bedarf ein Sportausschuss gebildet, der für ein bis drei Jahre gewählt wird. Der jeweilige Obmann der Schiedsrichtervereinigung ist Mitglied des Sportausschusses.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus zwei bis sechs Mitgliedern. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Ausschusses fertigt eine Niederschrift, die der Vorsitzführende gegenzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift erhält das Präsidium.
- (4) Der Sportausschuss führt den Sportbetrieb im Rahmen der Satzung und Ordnungen eigenständig durch. Er hat die Erstentscheidung über Einsprüche und Proteste aus dem Spielbetrieb.
- (5) Die einzelnen Sparten des BKV geben sich je eine eigene Spielordnung. Die Sportordnung des BKV ist dabei einzuhalten.

### **§ 12 Verbandsbeirat**

- (1) Der Verbandsbeirat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die von den nach § 7 Absatz (1), Buchstabe f) gewählten Vereinen entsandt werden, und dem Erweiterten Präsidium.

Der Verbandsbeirat ist möglichst anteilig entsprechend der Bestandserhebung des Vorjahres aus Vereinen aus dem Stadtgebiet Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis zu besetzen. Wiederwahl ist zulässig, soweit der Verein sich an den Beiratssitzungen in der letzten Wahlperiode beteiligt hat.

- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (3) Der Verbandsbeirat beschließt Empfehlungen an den Verbandstag und an das Präsidium. Er berät das Präsidium in grundsätzlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen.  
In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, übernimmt er die Aufgaben des Verbandstages gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe a), b), c), e), g) und i) (mit Ausnahme von Satzung und Rechtsordnung).
- (4) Die im Beirat vertretenen Vereine haben bis zu 100 Mitglieder eine Stimme, über 100 Mitglieder zwei Stimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsbeirates finden in der Regel jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
- (5a) Für die Beschlussfähigkeit des Verbandsbeirates gilt § 7 Abs. (5) Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Präsidiums fertigt eine Niederschrift, die der Vorsitzführende gegenzeichnet. Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

### **§ 13 Spruchkammer**

- (1) Die Spruchkammer übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Rechtsordnung aus.
- (2) Der Vorsitzende der Spruchkammer und zwei Beisitzer, sowie für jedes Mitglied der Spruchkammer ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Spruchkammer müssen verschiedenen Vereinen angehören. Präsidiums- und Ausschussmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (4) Die Spruchkammer beschließt, welches Mitglied den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

### **§ 14 Ehrungen**

Ehrungen werden nach Maßgabe der Ehrungsordnung durchgeführt.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des BKV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

### **§ 17 Verwendung des Vermögens**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des BKV oder Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. zu, der es für die Förderung des Betriebssportes verwendet.
- (2) Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

Bonn, 27. Juni 2002

Geändert durch Beschluss des Verbandstages am 16.06.2005